

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Nein

Gesetz: TO.A § 3
Leitsätze:

keine

Aktenzeichen: 3 AZR 360/54
Urteil des BAG vom 16.Februar 1956 LAG Hannover



AZR 360/54
Sa 127/54 (Hannover)
Verkündet
am 16. Februar 1956
gez. Mißler, Angestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 1956 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Langhans und Dr. Knipps für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil der IV. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 19. Mai 1954 - 4 Sa 127/54 - aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an die Vorinstanz zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand

Der Kläger ist seit 1937 beim Niedersächsischen Staatsarchiv in Oldenburg angestellt und wird nach der Vergütungsgruppe VII der Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) bezahlt. Er leistet zum Teil Verwaltungsarbeit, zum Teil Archivarbeit. Er erstrebt seine Einstufung in die Gruppe VI b TO.A und hat im November 1953 auf Zahlung von 341,60 DM Gehaltsunterschied für die Zeit ab 1. August 1953 geklagt. Das Arbeitsgericht hat den Direktor des Archivs, Dr. Lübbling, und den Archivinspektor Orth als Zeugen über die Tätigkeit des Klägers vernommen und der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat nach nochmaliger Vernehmung der beiden Zeugen und Besichtigung des Arbeitsplatzes des Klägers die Berufung des verklagten Landes zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt das Land seinen Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

1) Zu Unrecht bekämpft die Revision die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß die Eingruppierung eines Behördenangestellten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 TO.A von den Gerichten nachgeprüft werden könne. Der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in seiner Entscheidung vom 23. September 1954 (BAG 1, 85), bei der es sich ebenfalls um eine Aufstufung von Gruppe VII nach Gruppe VIb handelt mit ausführlicher Begründung erkannt, daß eine solche Nachprüfung zulässig und geboten ist, und er hat in mehrere weiteren Entscheidungen an dieser Entscheidung festgehalten (vgl. z.B. BAG 1, 250; 1, 255). Dieser Auffassung schließt sich der erkennende Senat an.

An ihr ändert auch die zwischen der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder und den Gewerkschaften abgeschlossene tarifvertragliche Vereinbarung vom 28. Februar 1951 nichts. Sie wollte in ihren §§ 13, 14 den § 3 TO.A außer Kraft se



wurde aber jedenfalls durch § 101 des zur Zeit der Klageerhebung bereits geltenden Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 überholt mit dem Ergebnis, daß, gleich aus welchen Gründen immer, die gerichtliche Nachprüfung selbst zu bejahen ist (BAG AP Nr.7 zu § 3 TO.A).

Bei den Merkmalen "gründliche vielseitige Fachkenntnisse auf dem Gebiete der Verwaltung, bei der sie (die Angestellten) beschäftigt sind", "selbständige Leistungen", "Registraturen größeren Umfanges", "Registraturangestellte, die sich durch besondere Leistungen und besondere Tüchtigkeit auszeichnen" und "Angestellte in Archiven mit gründlichen Fachkenntnissen und selbständiger Tätigkeit", wie sie für den hier in Betracht kommenden ersten, zweiten und sechsten Fall der Gruppe VI b von entscheidender Bedeutung sind, handelt es sich um justiziabele Begriffe. Sie sind durch Denkvorstellungen und die Verkehrsauffassung hinreichend bestimmt, um bei ihrer Anwendung im Einzelfall einer rechtlichen Nachprüfung zugänglich zu sein (vgl. BAG 1, 85; BAG AP Nr.6, Nr.7 zu § 3 TO.A).

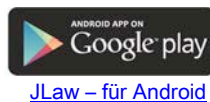
2) Hinsichtlich der Verwaltungstätigkeit des Klägers hat das Landesarbeitsgericht auf Grund der Beweisaufnahme tatsächlich festgestellt, daß sie im wesentlichen im folgenden besteht: Bearbeitung von Kassen- und Rechnungssachen, jedoch ohne Feststellungsbefugnis, die dem Zeugen Inspektor Orth zusteht; Führen der Rechnungsliste und der Überwachungslisten, Prüfung der Rechnungen; Schriftwechsel mit der Regierungskasse. Erläuternd und ergänzend ist aus den im angefochtenen Urteil in Bezug genommenen Schriftsätzen der Parteien als unstrittig weiterhin zu entnehmen, daß der Kläger auch den Voranschlag zum Haushaltsplan seiner Dienststelle entwirft und die Registraturen der Verwaltungsakten, der Benutzerakten und der Beständeakten leitet, und daß er grundsätzlich keine Zeichnungsberechtigung hat.

Die TO.A setzt, wie schon erwähnt, bei Büroangestellten der Vergütungsgruppe VI b zunächst "gründliche Fach-



kenntnisse" voraus, also dasjenige Merkmal, das bereits bei der Gruppe VII das wesentliche Erfordernis ist. Sie verlangt ferner, daß die Fachkenntnisse innerhalb des Arbeitsbereichs des Klägers auch vielseitig sind. Beides, d.h. sowohl die Gründlichkeit wie auch die Vielseitigkeit seiner Fachkenntnisse, ist dem Kläger von der Beklagten nicht bestritten worden und daher als vorhanden anzusehen.

a) Damit der Kläger jedoch seine Einstufung in die Gruppe VI b TO.A erreichen kann, ist hinsichtlich seiner Verwaltungstätigkeit weiter notwendig, daß er "selbständige Leistungen" aufzuweisen hat. Solche sind nicht etwa, wie es auf den ersten Blick scheinen will, hier schon deshalb ausgeschlossen, weil dem Kläger in Kassen- und Rechnungssachen die Feststellungsbefugnis und in allen Verwaltungssachen die Zeichnungsbefugnis fehlt. Dies bedeutet zwar, daß er in allen diesen Angelegenheiten, zu denen übrigens auch die Vorbereitung des Haushaltsplanes für das Staatsarchiv gehört, weder nach außen noch nach innen die letzte Verantwortung trägt. Sie liegt vielmehr bei dem zeichnungsberechtigten Direktor des Archivs und hinsichtlich der Kassen- und Rechnungssachen bei dem feststellungsberechtigten Zeugen Orth. Trotzdem könnte den vom Kläger angefertigten Entwürfen und sonstigen Vorarbeiten die Eigenschaft selbständiger Leistungen nicht abgesprochen werden, wenn nach den Gepflogenheiten beim Staatsarchiv Oldenburg von der Möglichkeit, die Arbeit des Klägers im einzelnen durch Weisungen zu lenken und die Arbeitsergebnisse durch Verbesserungen zu ändern, nur in unerheblichem Umfang Gebrauch gemacht worden ist, und wenn es sich um schwierigere Arbeiten handelt, zu deren Erledigung eine besondere geistige Tätigkeit und Initiative erforderlich ist. Diesen Grundsatz hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner bereits erwähnten Entscheidung AP Nr.7 zu § 3 TO.A entwickelt, und der erkennende Senat macht ihn sich zu eigen. Das angefochtene Urteil sagt in dieser Beziehung aber nur, die



dem Kläger übertragenen Verwaltungsarbeiten seien keine solchen, die sich nach einem Schema oder nach Vorlagen erledigen liessen, sondern sie erforderten eine eigene gedankliche Verarbeitung und auch entsprechende selbständige Entschliessungen. Diese allgemeine Beurteilung, die, was gleichfalls fehlerhaft ist, zudem nicht auf genauere tatsächliche Feststellungen gestützt wird (BAG AP Nr.2 zu § 3 TO.A), genügt nicht, um die nach dem Vorstehenden notwendigen Unterscheidungen zu ermöglichen. Das angefochtene Urteil beruht deshalb insoweit auf einem Rechtsirrtum, nämlich auf einem Verkennen des Begriffs der "selbständigen Leistungen".

b) Zur Tätigkeit des Klägers gehört auch das Führen der Registraturen für Verwaltungsakten, Benutzerakten und Beständeakten. Darauf ist das angefochtene Urteil in seinen Gründen nicht eingegangen. Die TO.A umfaßt mit dem zweiten Fall ihrer Vergütungsgruppe VI b, deren Merkmale ebenfalls schon erwähnt wurden, nur "Leiter von Registraturen größeren Umfangs sowie Registraturangestellte, die sich durch besondere Leistungen und besondere Tüchtigkeit auszeichnen". In dieser Richtung ist aus dem feststehenden Sachverhalt nichts wesentliches zu entnehmen. Daß es sich bei den vom Kläger geleiteten Registraturen, d.h. sowohl bei jeder für sich betrachtet als auch bei allen zusammengekommen, um solche "größeren", also überdurchschnittlichen Umfangs handelt, scheidet für eine Entscheidung in diesem Revisionsverfahren aus. Die drei vom Kläger geleiteten Registraturen können nämlich nach seinem eigenen Vortrag deshalb nicht überdurchschnittlich groß sein, weil sie nur einen Bruchteil seiner Arbeitskraft beanspruchen.

Es bliebe die Möglichkeit, daß der Kläger sich im Registraturwesen durch besondere Leistungen und besondere Tüchtigkeit auszeichnet. Um zu einer solchen Beurteilung kommen zu können, wären aber wiederum genauere tatsächliche Feststellungen notwendig, an denen es fehlt.

3) Hinsichtlich der Archivtätigkeit des Klägers ist

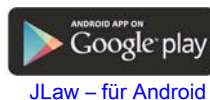


ebenfalls das Merkmal einer "selbständigen" Tätigkeit von entscheidender Bedeutung: Mit Recht geht das angefochtene Urteil insoweit davon aus, daß der verhältnismäßig geringe Umfang des Oldenburger Staatsarchivs den Kläger an der Entfaltung selbständiger Leistungen nicht zu hindern braucht, sondern solche bei der gerade an kleinen Dienststellen notwendigen Beweglichkeit des Bediensteten eher zu fördern geeignet ist. Die Ausführungen, die das Urteil in dieser Beziehung macht, sind frei von Rechtsirrtum und von der Revision nicht angegriffen worden.

Rechtlich nicht zu beanstanden ist es auch, daß das Landesarbeitsgericht in der Beratung der Benutzer des Archivs, die dem Kläger in wöchentlichem Turnus abwechselnd mit dem Inspektor obliegt, eine selbständige Leistung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale für die Vergütungsgruppe VI b TO.A erblickt. Denn dabei ist der Kläger im wesentlichen auf sich selbst gestellt und muß sicher beurteilen können, wie die Wünsche des Benutzers sachgemäß zu erfüllen sind. Er übt also dieselbe eine eigene geistige Initiative beanspruchende Tätigkeit aus wie der Inspektor oder in schwierigeren Fällen sogar der Direktor des Archivs. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß er die beiden Genannten notfalls um Rat fragen kann. Der Ansicht der Revision, daß es sich um eine durch Übung zu beherrschende mehr routinemäßige Tätigkeit handle, die dem in der TO.A bei der Vergütungsgruppe VI b beispielsweise erwähnten Anlegen und Ausbauen von Archivteilen sowie der Leitung von Ländergruppen nicht gleichzusetzen sei, kann bei der Notwendigkeit einer individuellen Beratung nicht zugestimmt werden.

Die Selbständigkeit jener Leistung des Klägers kann allein aber noch nicht eine Vergütung nach Gruppe VI b TO.A rechtfertigen. Die selbständigen Leistungen müssen sich nämlich auf die Haupttätigkeit erstrecken, die der gesamten Tätigkeit maßgeblich das Gepräge gibt (BAG AP Nr.7 zu § 3 TO.A). Wenn das angefochtene Urteil jedoch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



sagt, es lasse sich nicht feststellen, ob die Archiv- oder die Verwaltungstätigkeit des Klägers überwiege, so ist das eine den Senat bindende tatsächliche Feststellung, daß die ersteren Aufgaben nicht umfangreicher sind als die zweiten. Je für sich betrachtet stellt keine der beiden Aufgabenkreise die Haupttätigkeit des Klägers dar, die erst mit der Zusammenfassung seiner Arbeitsgebiete gegeben ist.

Übrigens beschränkt sich die Archivtätigkeit des Klägers nicht auf die Beratung der Benutzer. Nach dem unstreitigen Sachverhalt gehört hierher mindestens noch die Anlegung von Findbüchern und die Herstellung von Abschriften alter Urkunden. Hierauf ist die Begründung des angefochtenen Urteils nicht eingegangen, sondern hat sich auf die allgemeine Bemerkung beschränkt, bei der Archivtätigkeit des Klägers könne nach Überzeugung der Kammer überhaupt kein Zweifel an ihrer Selbständigkeit bestehen. Diese allgemeine Bemerkung trägt das Urteil in diesem Punkte nicht. Einmal fehlt es an einer näheren Feststellung, was den wesentlichen Teil der Archivarbeiten des Klägers ausmacht. Sodann mag zwar bei der Anlegung von Findbüchern, was allerdings im einzelnen noch aufzuklären wäre, mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, daß diese Tätigkeit nur durch einen selbständig arbeitenden, insbesondere auch umsichtigen und geistig regsamen Menschen erfüllt werden kann. Ob dies auch beim Abschreiben alter Urkunden im gleichen Maße der Fall ist, hängt im wesentlichen von der nicht näher festgestellten Art dieser Urkunden ab. Das bloße Abschreiben leserlicher Urkunden ist eine mechanische Tätigkeit und stellt in geistiger Beziehung keine besonderen Anforderungen. Sind die Urkunden jedoch schwer lesbar oder in einem nicht ohne weiteres verständlichen altertümlichen Deutsch oder in einer fremden Sprache geschrieben, dann kann die Anfertigung einer Abschrift sehr wohl eine selbständige geistige Leistung sein.



4) Nach alledem muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Als selbständige Leistungen können bis jetzt nur die Beratung der Archivbenutzer und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch das Anlegen von Findbüchern anerkannt werden. Im übrigen wird das Landesarbeitsgericht die Tätigkeit des Klägers nach Art und Umfang erneut erörtern und dann im Rahmen der Merkmale der Vergütungsgruppe VI TO.A und der vorstehenden Ausführungen nochmals würdigen müssen. Dies geschieht wohl am besten auf der Grundlage tabellarischer Aufzeichnungen für einen nicht zu knapp bemessenen Zeitraum.

gez. Dr. Müller

Dr. Simons

Schilgen

Langhans

Dr. Knipps

